

Abfertigung.

Die Arbeiter der Nordbahn fühlen sich durch ein Plakat, welches sie der Feigheit beschuldigt, tief verletzt und gedrungen zu erwidern, daß sie eben so gut am 26. Mai, wie in allen früheren Gelegenheiten bereit standen, und thätig waren, die Sache der Freiheit und des Rechts zu verfechten.

Dem geehrten Publikum bringen wir zur Kenntniß, daß die Gesellschaft der Nordbahn nur Reparaturs-Werkstätten besitzt, welche ohne den Betrieb aufhören zu machen, nie gänzlich geschlossen werden können; dieß, und der Umstand, daß der eigenen Anstalt die Gefahr der Zerstörung drohte, hielt uns ab in Masse zur Stadt zu eilen.

Wer gesehen hat, wie wacker wir Waffen geschmiedet, und an Barrikaden gebaut haben; wer gesehen hat, wie wir auf denselben zur Vertheidigung bereit gestanden, und beim nächtlichen Sturmgeläute ohne Ausnahme herbeigeeilt sind, wird mit uns die Ueberzeugung fühlen, daß jenes Plakat boshaft, und wir der Freiheit würdige Männer sind.

Wien, am 28. Mai 1848.

Die Arbeiter
der
a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Verordnung

Die Arbeiter der Eisenbahn sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung zu halten. Die Nichtbefolgung derselben wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Die Ordnung ist in allen Stationen an den Stellen, an denen die Arbeiter zu erscheinen haben, auszuhängen.

Die Arbeiter sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung zu halten. Die Nichtbefolgung derselben wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Die Ordnung ist in allen Stationen an den Stellen, an denen die Arbeiter zu erscheinen haben, auszuhängen.

Sammlung L. A. Frankl

Leipzig, am 28. Juni 1848.

Die Arbeiter

a. d. Kaiserlichen Eisenbahn-Verwaltung